

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

---



---

Nr. 03

Schafflund, 18.01.2019

49. Jahrgang

---

- Seite 16      1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lindewitt
- Seite 18      1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 19      Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2019
- Seite 21      Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de).

## **1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lindewitt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.12.2018 folgender 1. Nachtrag zur Satzung erlassen:

### **§ 1**

**§ 3 „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ wird neugefasst:**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

### **§ 2**

**§ 4 (2) „Steuersatz“ wird neugefasst:**

- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 15-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lindewitt tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 21.12.2018

Gez.

Wilhelm Krumbügel  
(Bürgermeister)

(LS)

**1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
der Gemeinde Nordhackstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.12.2018 folgender 1. Nachtrag zur Satzung erlassen:

**§ 1**

**§ 3 (3) „Steuersatz“ wird neugefasst:**

- (3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 4-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Nordhackstedt tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, den 21.12.2018

Gez.

Anja Stoetzel  
(Bürgermeisterin)

(LS)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2018 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.454.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.547.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-93.200 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.379.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.285.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	219.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	358.200 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 174.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,00 Stellen.

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 % |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Lindewitt, den 21.12.2018

LS

gez. Wilhelm Krumbügel  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 15.01.2019

Amt Schafflund  
Im Auftrage  
gez. Renger

**Sitzung der Gemeindevertretung:** **der Gemeinde Medelby**

**Zeitpunkt der Sitzung:** **Dienstag, 29. Januar 2019, 19:30 Uhr**

**Ort der Sitzung** **Gemeinderaum Pastorat  
Norderstraße 12, 24994 Medelby**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 11.12.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
  - **Einwohnerfragen** -
8. Bebauungsplan Nr. 12 „Am Campingplatz“  
Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Stellungnahmen
9. Feuerwehrhaus/Rettungswache  
Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4
10. Bildungshaus/Kindergarten  
hier: Sachstandsbericht
11. Knickpflege / Baumrückschnitt  
Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
  - **Einwohnerfragen zu TOP 8-11** -
12. Verschiedenes

Medelby, 14.01.2019

Gemeinde Medelby  
Der Bürgermeister -  
gez. Günther Petersen